

Ärztékammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

**Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)**

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn  
Günter Garbrecht MdL  
Vorsitzender

Integrationsausschuss  
Herrn  
Arif Ünal MdL  
Vorsitzender

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/433**

Alle Abg

**Der Präsident**

**Ansprechpartner/in:**  
Frau Hirthammer-Schmidt-  
Bleibtreu

Az : 1122/12 H/CWi

Mail :  
[kleinekorte@aekno.de](mailto:kleinekorte@aekno.de)  
Tel 0211 4302 -2301  
Fax 0211 4302 -2359

14.02.2013

### **Anerkennungsgesetz NRW – Anhörung A 01 – 20.02.2013**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,  
Sehr geehrter Herr Ünal,

die Ärztekammer Nordrhein bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/1188, und nimmt vorab schriftlich Stellung.

Im Juli 2012 wurde den Heilberufskammern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem Entwurf des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen gegeben. In einem gemeinsamen Schreiben haben beide Ärztekammern das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des

Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42  
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0  
Fax 0211 4302-1200  
Mail [aerztékammer@aekno.de](mailto:aerztékammer@aekno.de)  
Web [www.aekno.de](http://www.aekno.de)

Landes NRW ausdrücklich um den Ausbezug aus dem Gesetz gebeten, um die **Einheitlichkeit des ärztlichen Weiterbildungsrechts** zu erhalten. Unsere Stellungnahme hat in dem Gesetzgebungsverfahren bislang jedoch keine Berücksichtigung gefunden.

Die Ärztekammern halten den Ausbezug der Ärzteschaft für notwendig, hatten dies auch im Vorfeld dem aufsichtsführenden Ministerium mitgeteilt. Beide Ärztekammern bitten ausdrücklich darum, sie aus dem Anerkennungsgesetz herauszunehmen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hierzu noch gesondert Stellung nehmen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ärzteschaft mit dem Heilberufsgesetz NRW explizit über ein Fachrecht verfügt. Es regelt in den §§ 33 bis 43 die Grundlagen des Weiterbildungsrechts der akademischen Heilberufe, und in den §§ 44 bis 47 spezielle Vorgaben für die Ärzteschaft. Das Nähere regeln dann die ärztlichen Weiterbildungsordnungen.

Die ärztliche Weiterbildung mit Prüfungs- und Anerkennungswesen für die Facharztqualifikation und sonstige Qualifizierungen ist eine der Kernaufgaben der ärztlichen Selbstverwaltung. Weiterbildungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von Staatsangehörigen dieser Staaten erworben wurden, werden von den Ärztekammern seit vielen Jahren nach den Vorgaben der ärztlichen Weiterbildungsordnung anerkannt. Seit 2007 erfolgt die Anerkennung in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Hierzu gibt § 40 HeilBerG die Ermächtigungsgrundlage.

Neben den §§ 18 bis 18c der Weiterbildungsordnung, die § 40 HeilBerG näher ausgestalten, **regelt bereits heute § 19 WBO die Anerkennung einer ärztlichen Weiterbildung, die außerhalb der Mitgliedstaaten der**

**Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolviert wurde.** Um diese Regelungen nach entsprechender Weiterentwicklung fortleben zu lassen, bedürfte es lediglich einer Anpassung des § 40 HeilBerG, um für diesen Personenkreis auch weiterhin die Anerkennungen nach WBO prüfen und aussprechen zu können.

Um gleiches Recht in allen Bundesländern zu gewährleisten, sollten die zukünftigen Regelungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung auch in den nordrhein-westfälischen Ärztekammern umgesetzt werden können. Die notwendigen Entwürfe zu einer Änderung der §§ 18 ff. und 19 der (Muster-)Weiterbildungsordnung, die alle mit dem Anerkennungsgesetz intendierten Anliegen aufgreifen, sind auf Bundesebene mit den Landesärztekammern bereits vorbereitet worden.

Für ein bundeseinheitliches Handeln und den Erhalt eines einheitlichen ärztlichen Weiterbildungsrechtes bedarf es eines Ausbezugs aus dem geplanten Landesgesetz, so wie es die anderen Bundesländer planen oder bereits vorsehen (z. B. Hamburg, Brandenburg und Bayern – siehe auch Umfrage der Bundesärztekammer vom 07.012.2012 – Anlage). Käme es nicht zu einem Ausbezug aus dem BQFG NRW-E, entstünde im Anerkennungsrecht ärztlicher Qualifikationen im Vergleich zu den anderen Bundesländern künftig unterschiedliches Recht, unterschiedliche Verfahrenswesen und unterschiedliche Kriterien. Dies würde auch der EU-Richtlinie 2005/36/EG, welche die Einführung **einheitlicher** Regelungen intendiert, widersprechen.

Daher bitten wir nachdrücklich darum, das Verfahren der Anerkennung von Facharztqualifikationen **ausschließlich der ärztlichen Selbstverwaltung** zuzuschlagen und nicht die Begründung anderer Zuständigkeiten zu ermöglichen, wie dies nach § 13 Abs. 6 BQFG NRW-E möglich wäre. Hierzu bedürfte es nur einer Anpassung des § 40 HeilBerG sowie des Ausbezugs aus dem Anerkennungsgesetz.

Für einen Ausbezug aus dem Landesgesetz spricht zudem die Tatsache, dass es sich bei der ärztlichen Weiterbildung nicht um die Anerkennung eines Berufes handelt, der durch ein Landesgesetz geschaffen wurde, sondern um die Gleichstellung ergänzender Qualifikationen **eines Berufes, der bundesrechtlich geregelt ist** (Bundesärzteordnung, Approbationsordnung). Damit fehlt es an der Vergleichbarkeit mit den sonstigen, vom Anerkennungsgesetz erfassten Berufsqualifikationen.

Im Übrigen halten wir das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für die Ärzteschaft in mehrfacher Hinsicht unpassend, defizitär und nicht stimmig. Nachfolgend erlauben Sie uns weitere Anmerkungen zum Entwurf des Anerkennungsgesetzes:

1.

Die **Richtlinie 2005/36/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist für die Ärzteschaft **bereits in § 40 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) umgesetzt** und damit geltendes Recht. Der Hinweis in § 1 S. 2 BQFG NRW-E, dass das Gesetz die EU-Richtlinie umsetzt, ist daher zumindest für das ärztliche Weiterbildungsrecht irreführend.

2.

Unpassend für die Ärzteschaft ist § 13 Abs. 6 BQFG NRW-E, der vorsieht, durch Rechtsverordnung die Aufgaben auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. Es muss klar sein, dass die Anerkennung von ärztlichen Weiterbildungen auf **keine andere Stelle** der öffentlichen Verwaltung übertragen wird **als auf die Kammern**. Hierfür hat der Gesetzgeber unter anderem die Ärztekammern geschaffen und ihnen diese Aufgaben explizit in § 6 Abs. 1 Nr. 4 HeilBerG übertragen.

3.

§ 40 Abs. 3 S. 2 HeilBerG regelt schon heute, dass (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzten kein Wahlrecht bzgl. einer Ausgleichsmaßnahme zusteht. Vielmehr haben sie eine Eignungsprüfung abzulegen.

§ 15 Abs. 2 S. 1 BQFG NRW-E überlässt hingegen der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung).

Nach unserer Ansicht muss die **Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme** bei wesentlichen Unterschieden in der Weiterbildung der den Antrag **prüfenden Kammer** obliegen und nicht der Antragstellerin/dem Antragsteller.

Die bei den Kammern in der Vergangenheit durchgeführten Verfahren haben gezeigt, dass es Defizite bei Antragstellerinnen/Antragstellern gibt, die aufgrund des medizinischen Standards eines Drittlandes bestehen und nicht in der Person der Antragstellerin/des Antragstellers begründet sind, nur durch eine praktische Weiterbildung ausgeglichen werden können, die dem hiesigen medizinischen Standard entspricht. Beispielsweise ist in Armenien eine MRT-Angiographie nicht bekannt. Sie ist dort nicht erlernbar. Bei uns gehört sie jedoch zum medizinischen Standard.

Durch ein Wahlrecht der prüfenden Kammer in Bezug auf die durchzuführende Anpassungsmaßnahme könnte die Kammer im Sinne des Patientenschutzes die im Einzelfall geeignete Maßnahme festlegen. Anderenfalls würde alleine dem – hiervon unabhängigen – Wunsch des Antragstellers Rechnung getragen.

4.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BQFG NRW-E vorgesehene Einführung von **Anpassungslehrgängen als Ausgleichsmaßnahme passt für das ärztli-**

**che Weiterbildungsrecht nicht.** Die Behebung von Defiziten im ärztlichen Bereich erfolgt nicht durch die Teilnahme an Lehrgängen, sondern durch eine **strukturierte und praxisorientierte Weiterbildung.**

5.

In § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW-E wird der **Begriff des „Drittstaatenangehörigen“** wieder eingeführt, obwohl dieses Gesetz darauf ausgerichtet ist, die Staatsangehörigkeit als Merkmal entfallen zu lassen. Es gibt demzufolge Drittstaatenangehörige nicht mehr.

6.

§ 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW-E sieht vor, dass „Drittstaatenangehörige“ sich für einen Anpassungslehrgang entscheiden können, der sich auf die festgestellten wesentlichen Defizite beschränkt (**Defizitprüfung**).

Bislang wurden keine Defizitprüfungen für Nachweise aus Drittstaaten vorgesehen. Erforderlich war immer eine **Prüfung**, die der staatlichen Abschlussprüfung entspricht. Genauso wurde dies auch in § 36a Abs. 2 S. 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe geregelt.

7.

Bei Anwendung des BQFG NRW-E würde über § 15 Abs. 2 S. 5 der Grundgedanke des **einheitlichen Anerkennungsverfahrens** wieder fallengelassen, da das zuständige Gesundheitsministerium ermächtigt würde, durch Rechtsverordnungen Regelungen zur Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Dies ist, wie oben bereits erläutert, derzeit **originäres Recht der Selbstverwaltung.**

8.

Auch das **Gebührenrecht** muss anders, als in § 20 i.V.m. § 12 Abs. 6 BQFG NRW-E vorgesehen (hiernach würde das zuständige Gesundheitsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Gebühren zu erlassen) in der Hand der Selbstverwaltung bleiben, um mit

gleichen Maßstäben Gleiches gleich behandeln und unterschiedlichen Regelungen vorbeugen zu können.

Daher bittet die Ärzteschaft nochmals um einen Ausbezug aus dem Anerkennungsgesetz und eine Anpassung von § 40 HeilBerG, damit das Recht der ärztlichen Weiterbildung auch weiterhin ein Einheitliches bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



- Rudolf Henke -